



# Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern

Deutscher Ärztetag

PRÄSIDENT

Berlin, 04.02.2021

Bundesärztekammer  
Herbert-Lewin-Platz 1  
10623 Berlin  
www.baek.de

**Dr. med. (I) Klaus Reinhardt**  
Präsident

Fon +49 30 400 456-350

Fax +49 30 400 456-380

E-Mail klaus.reinhardt@baek.de

Diktatzeichen: KR/KB/Pü/Pa

Aktenzeichen: 854.050

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

## per E-Mail

Interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft  
für klinische Hämotherapie (IAKH) e. V.

1. Vorsitzender

Prof. Dr. Thomas Frietsch

Sekretariat

c/o S. Bader

Bahnhofstraße 14

69207 Sandhausen

## Neufassungen von Querschnittsleitlinien und Richtlinie Hämotherapie

*Ihr Schreiben vom 26.11.2020*

Sehr geehrter Herr Professor Frietsch,

Ihre o. g. Zuschrift, die am 10. Oktober 2020 als „Offener Brief der IAKH zur Offenlegung der Interessenkonflikte bei den Richt- und Leitlinien Hämotherapie“ im Internet veröffentlicht wurde, habe ich mit Interesse zur Kenntnis genommen.

Gestatten Sie mir zunächst daran zu erinnern, dass der Gesetzgeber der Bundesärztekammer gemäß §§ 12a und 18 Transfusionsgesetz (TFG) die Aufgabe zugewiesen hat, im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut als zuständige Bundesoberbehörde in Richtlinien den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik zur Gewinnung und Anwendung von Blut und Blutbestandteilen bzw. -produkten festzustellen.

Die von der Bundesärztekammer auf Empfehlung ihres Wissenschaftlichen Beirats herausgegebenen Querschnitts-Leitlinien Hämotherapie korrespondieren mit diesen Richtlinien. Sie unterscheiden sich durch ihren Fokus auf die vielfältigen Anwendungsgebiete der jeweiligen Blutprodukte und -präparate von dem sonst in Leitlinien üblichen Blick auf einzelne Krankheitsentitäten. Die zugrunde liegende Methodik ebenso wie Informationen zur personellen Zusammensetzung und Repräsentativität des zuständigen Arbeitskreises und der Abstimmungs- und Konsensusprozess werden ausführlich in einem gemeinsam mit dem Ärztlichen Zentrum für Qualität in der Medizin und der Arbeitsgemeinschaft wissenschaftlicher medizinischer Fachgesellschaften erarbeiteten Leitlinienreport dargestellt ([https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user\\_upload/downloads/pdf-Ordner/MuE/Leitlinienreport.pdf](https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/downloads/pdf-Ordner/MuE/Leitlinienreport.pdf)).

Das Verfahren zum Schutz vor Interessenkonflikten und des Anscheins der Befangenheit sowie das Verfahren für die Erarbeitung und Beschlussfassung von Richtlinien der Bundesärztekammer sind in § 5a und § 6a des Statuts des Wissenschaftlichen Beirats geregelt ( <https://www.bundesaerztekammer.de/aerzte/medizin-ethik/wissenschaftlicher-beirat/statut/> ). Diese Verfahren werden auch bei der Erstellung der Querschnitts-Leitlinien Hämotherapie angewendet.

Die für die Richtlinie Hämotherapie gesetzlich geregelte „angemessene Beteiligung von Sachverständigen der betroffenen Fach- und Verkehrskreise und der zuständigen Behörden von Bund und Ländern“ (vgl. § 12a TFG) und „insbesondere der Träger der Spendeinrichtungen, der Spitzenverbände der Krankenkassen, der Deutschen Krankenhausgesellschaft, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung sowie der zuständigen Behörden von Bund und Ländern“ (vgl. § 18 TFG) erfolgt durch eine schriftliche Fachanhörung. Bei der Erstellung der Querschnitts-Leitlinien Hämotherapie wird analog vorgegangen. In diesem Rahmen haben beispielsweise im Zuge der Novellierung dieser Leitlinien über 100 Organisationen und Institutionen die Gelegenheit genutzt, fachliche Hinweise zu geben.

Ich hoffe, dass ich mit meinen Ausführungen Ihre Fragen bezüglich der Erstellung der Richtlinie Hämotherapie und der korrespondierenden Querschnitts-Leitlinien beantworten konnte und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Dr. med. (I) Klaus Reinhardt